
Datum: 22.05.2012
Gericht: Finanzgericht Köln
Spruchkörper: 3. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 3 K 989/06
ECLI: ECLI:DE:FGK:2012:0522.3K989.06.00

Tenor:

Gemäß § 107 Abs. 1 FGO wird das Urteil des Senats vom 14. März 2012 auf S. 3 dahingehend berichtigt, dass es zu Beginn des zweitens Absatzes statt "Die Herren U und T..." heißen muss: "Die Herren C und D...."

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe: 1
Die Berichtigung des Tatbestands erfolgt zur Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit. 2
